

4. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 05. November 2010

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne ab 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung Herne AöR), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Kreis Recklinghausen und der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

- (1) Der Zweckverband führt den Namen EKOCity Abfallwirtschaftsverband (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Herne.
- (2) Der Verband ist ein Freiverband im Sinne von § 4 Absatz 1 1. Halbsatz GkG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NRW S. 140/SGV NRW 113). Dieses enthält die Inschrift: EKOCity Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der am Verband beteiligten Städte und Kreise.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen
1. Stadt Bochum
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 3. Kreis Recklinghausen
 4. Stadt Remscheid
 5. Stadt Wuppertal
 6. Kreis Mettmann

sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts -entsorgung herne AöR-.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.

- (2) Dem Verband können Gebietskörperschaften und weitere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen. Der Aufgabenübergang nach den Sätzen 1 bis 2 tritt nicht ein, soweit und solange die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 bzw. deren Eigengesellschaften aufgrund zurzeit der Verbandsgründung bestehender vertraglicher Vereinbarungen zur Überlassung der in Satz 1 genannten Abfälle an das MHKW Essen-Karnap (rd. 42.000 t/a bzw. 20.000 t/a) verpflichtet sind. Der Regionalverband Ruhr (Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 RVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im RZR Herten werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen.

Für die mechanische Abfallaufbereitung ist in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet worden. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z. B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen. Der Verband kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Umladeanlage und den Transport von einer solchen Umladeanlage zu einer Behandlungsanlage des Verbandes betreiben; er hat Transporte von den Behandlungsanlagen zu anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen durchzuführen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen und dem Kreis Mettmann angehörige(n) Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung der den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörige(n) Gemeinden erarbeiten.
- (3) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von den Kreisen, Städten und Gemeinden auf deren Antrag Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung (z. B. Einsammeln und Befördern) übernehmen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Verband kann gegen Gebühr oder Entgelt Abfälle von außerhalb des Verbandsgebiets zur Entsorgung übernehmen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 6 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen
- den Wirtschaftsplan
- die Verbandsbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 13
- die Veranlagungsregeln nach § 13 Absatz 2
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- das Abfallwirtschaftskonzept
- die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes
- die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 4
- die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften

§ 7 Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften, bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt oder vorgeschlagen werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften; für entsorgung herne sind Mitglieder der Vertretungen der AöR bzw. des Rates der Stadt Herne wählbar.
- (2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied, dies gilt für die entsorgung herne entsprechend. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Der RVR entsendet fünf Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (4) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

- (5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft oder der Stadt Herne Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskörperschaften oder die von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 anzurechnen. Dies gilt auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Herne und für den/die Verbandsdirektor/in des RVR. Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nehmen durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (7) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (8) Die Verbandsversammlung tritt bald möglich zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

§ 8

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlzeit. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in dürfen nicht derselben Körperschaft angehören.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist und die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse über Satzungen, Wirtschaftsplan, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss und das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 10 Verbandsrat

- (1) Alle Mitglieder des Verbandsrats werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Verbandsmitglieder; § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW findet Anwendung. Drei beratende Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aufgrund von Vorschlägen der in den Entsorgungsbetrieben vertretenen Arbeitnehmerorganisationen gewählt.
- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Er tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.